

Kreditscorings oder Bonitätsratings¹⁸¹⁸), die Zuverlässigkeit und das Verhalten (zB mittels Analyse von Charaktereigenschaften oder der Sozialkompetenz¹⁸¹⁹).

Die automatisierte Einzelentscheidung muss schließlich Rechtsfolgen nach sich ziehen (Kündigung eines Kreditvertrages, Erteilung einer Gewerbebewilligung etc¹⁸²⁰) oder die betroffene Person „erheblich beeinträchtigen“ (zB durch Ablehnung des Kreditgesuches und damit durch ein Nichtzustandekommen des Kreditvertrages oder durch Nichtberücksichtigung einer Stellenbewerbung und damit ein Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses).¹⁸²¹

Durch Art 22 DS-GVO werden die wesentlichen Eigenschaften der automatisierten Einzelentscheidungen sowie das allgemeine Verbot zum Schutz der betroffenen Person im liechtensteinischen Datenschutzrecht beibehalten. Aufgrund der weiten Bandbreite der Datenverarbeitungen, die gem Art 4 Z 4 DS-GVO ausdrücklich unter den Begriff des *Profiling* fallen, tritt zusätzlich das Zweckelement der Bewertung der einschlägigen Daten hinzu, vor welcher die betroffene Person grundsätzlich geschützt ist. Da die (demonstrative) Aufzählung der persönlichen Aspekte der betroffenen Person in Art 4 Z 4 DS-GVO umfangreicher ist als jene in Art 6 Abs 1 DSGVO, besteht für diese ein höheres Ausmaß an Rechtssicherheit in Bezug auf den grundsätzlichen Schutzzumfang.

9.1.2 Legitimationsgründe

Art 15 Abs 2 DS-RL sieht bestimmte Voraussetzungen für die Ausnahme vom durch Abs 1 geregelten generellen Verbot automatisierter Einzelentscheidungen vor: Ist eine dieser alternativen Voraussetzungen erfüllt, ist die Entscheidung rechtmäßig. Konkret muss eine solche Entscheidung entweder im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags ergehen, wobei entweder dem Ersuchen der betroffenen Person stattgegeben oder die Wahrung ihrer berechtigten Interessen garantiert wird, dies zB mittels Gewährung einer Möglichkeit zur Stellungnahme (lit a); alternativ kann die automatisierte Einzelentscheidung auch gesetzlich legitimiert sein, wobei in der entsprechenden Grundlage auch Garantien zur Wahrung der berechtigten (datenschutzrechtlichen) Interessen der betroffenen Person zu regeln sind

¹⁸¹⁸ Vgl BuA 5/2002, 11 f; *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 8/70.

¹⁸¹⁹ Vgl *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 8/70.

¹⁸²⁰ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 15, Rz 5.

¹⁸²¹ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 15, Rz 5; *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 8/71.